



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

166/10

Sitzungsvorlage

Datum: 10. 06.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.06.2010	
2.				
3.				
4.				

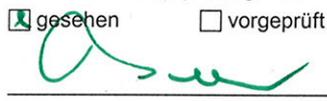
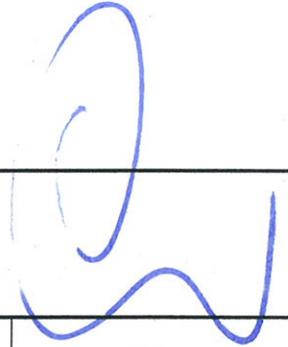
Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Kaiserstraße

Beschlussentwurf:

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der Kaiserstraße entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Kaiserstraße am 20.12.2007 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Der Ausbau der Kaiserstraße basiert auf Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.04.2005 (VV 092/05 – Ausbau der Bismarckstraße, Franzstraße und Kaiserstraße im Zuge der Kanalsanierung) und 10.11.2005 (VV 212/05 – Ausbau der Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße im Zuge der Kanalsanierung: Modifikationen der Straßenplanung nach der Bürgerversammlung am 30.06.2005). Die Sanierungsmaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Kaiserstraße vorhandenen Kanäle und der gleichzeitigen Umstellung von Trenn- auf Mischsystem zu sehen, welche der Rat am 20.02.2002 im Rahmen der dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen hatte.

Die Verkehrsflächen des gesamten Straßenzuges Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße befanden sich in einem erneuerungsbedürftigen Zustand.

Der Deckenaufbau der Straßenzüge, so auch der der Kaiserstraße, entsprach aufgrund der in 2005 durchgeführten Bodenuntersuchungen nicht mehr den geltenden Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 01 – und war darüber hinaus nicht frostsicher ausgebaut. Die Straßenentwässerungsanlagen funktionierten nicht einwandfrei, so dass bei Regenereignissen, zurückzuführen auf das geringe Gefälle, Regenwasser auf der Fahrbahn stehen blieb, welches dann durch das Eindringen in die schadhafte Deckenkonstruktion weitere Schädigungen im vorhandenen Straßenaufbau verursachte. Die Gehwege wiesen Unebenheiten und Risse in den vorhandenen Gehwegplatten auf, ebenso diverse Setzungen und Absackungen. Das Erscheinungsbild der Gehweganlage insgesamt war uneinheitlich, in verschiedenen Abschnitten, beispielsweise vor dem Amtsgericht, war lediglich ein Notgehweg von 75 cm vorhanden. Das Parken auf der Kaiserstraße erfolgte größtenteils innerhalb von auf der Fahrbahn bzw. in Höhe Amtsgericht auf dem Gehweg markierten Längsparkstreifen. Die gesamte Beleuchtungsanlage in der Kaiserstraße stammte aus dem Jahr 1969 und entsprach nachweislich der durch die Fa. Elektro Hüppens am 04.02.2005 durchgeführten Beleuchtungsanalyse nicht mehr den aktuellen DIN-Vorschriften der DIN 13201.

Die Umgestaltung der Kaiserstraße erfolgte in den Abschnitten Einmündung Bergrather Straße bis Einmündung Moltkestraße, Einmündung Moltkestraße bis Einmündung Rosenallee und Einmündung Rosenallee bis Franzstraße bezogen auf die verschiedenen Teilanlagen unterschiedlich.

Im überwiegenden Teil besteht die Kaiserstraße nach dem Ausbau im Bereich der Fahrbahn aus 4 cm Asphaltbeton 0/11, 4 cm Asphaltbinder 0/16, 14 cm Asphalttragschicht Mischgutart C 0/32 und einer 38 cm Frostschuttschicht und entspricht somit den geltenden Richtlinien.

Die Straßenentwässerung wurde grundsätzlich in Form einer einzeiligen Betonsteinrinne hergestellt. Insbesondere durch die Neuerstellung zusätzlicher Straßenabläufe und die Herstellung eines ordnungsgemäßen Quergefalles ist nunmehr ein problemloseres Abfließen des Niederschlagswassers gegeben.

Die Gehwege bestehen nach Durchführung der Erneuerung und Verbesserung aus 8 cm Betonsteinplatten 30/30/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 13 cm Frostschuttschicht und im Bereich der Zufahrten aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula grau 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 18 cm Frostschuttschicht.

Auf der südlichen Seite der Kaiserstraße erfolgte die erstmalige Herstellung von räumlich von der Fahrbahn getrennten und mit einem Baumraster kombinierten Parkstreifen, deren Aufbau aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula anthrazit 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und einer 18 cm Frostschuttschicht besteht. Insgesamt wurden 48 von der Fahrbahn getrennte Parkstände erstellt, von denen sich 34 im Bereich zwischen Bergrather Straße und Moltkestraße, 10 im Bereich zwischen Moltkestraße und Rosenallee und 4 im Bereich zwischen Rosenallee und Franzstraße befinden. Zusätzlich sind auf der nördlichen Seite der Kaiserstraße zwischen Bergrather Straße und Hompeschstraße weitere Parkmöglichkeiten im Fahrbahnbereich vorhanden. Durch die erstmalige Herstellung dieser Parkstreifen wurde insbesondere der Verkehrsfluss in der Kaiserstraße deutlich verbessert.

Die nach der Erneuerung der DIN EN 13201 entsprechende Beleuchtung der Kaiserstraße besteht grundsätzlich aus Mastleuchten „SL 100“ mit einer Lichtpunkthöhe von 7,50 m und gelbem Licht.

Im Einmündungsbereich Kaiserstraße/Rosenallee sowie im Bereich der Fußwegeverbindung von der Grünanlage südlich der Kaiserstraße (Anna-Klöcker-Anlage) zur Passage auf der Westseite des Kaufhauses (P & C) bzw. zum Stadtgarten wurde als Teil der Gesamtkonzeption zur Neugestaltung der südlichen Innenstadt ein höherwertiger Ausbau sämtlicher Teilanlagen beschlossen und ausgeführt. Dieser höherwertige Ausbau ist im Hinblick auf die Erhebung des Beitrages nach § 8 KAG bezogen auf die Teilanlagen Gehwege, Straßenentwässerung und Beleuchtung nicht beitragsfähig. Bei diesen Teilanlagen können lediglich die Kosten zugrunde gelegt werden, welche im Übrigen für den Grundausbau veranlagt werden. Die im Bauprogramm sowohl in oben genannten Bereichen, als auch im Einmündungsbereich Arndtstraße beschlossenen und ausgeführten Aufpflasterungen der Fahrbahn, welche aus Gründen der Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung (Einhaltung der Tempo-30 Zone) hergestellt wurden, sind dagegen als beitragsfähige Kosten zu berücksichtigen.

Die Erschließungsanlage „Kaiserstraße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Haupterschließungsstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	40 %
2. Straßenentwässerung	40 %
3. Gehwege	60 %
4. Parkstreifen	60 %
5. Beleuchtung	40 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	389.982,64 €	40 %	155.993,06 €
2. Straßenentwässerung	219.881,68 €	40 %	87.952,67 €
3. Gehwege	312.177,95 €	60 %	187.306,77 €
4. Parkstreifen	113.382,86 €	60 %	68.029,72 €
5. Beleuchtung	69.985,92 €	40 %	27.994,37 €
	1.105.411,05 €		527.276,59 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird umgehend erfolgen.